

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES
MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS
EMERGING MARKETS DOMESTIC DEBT FUND
(DER „FUSIONIERENDE TEILFONDS“)

UND

MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS
EMERGING MARKETS LOCAL INCOME FUND
(DER „AUFNEHMENDE TEILFONDS“)

(DIE „FUSIONIERENDEN UNTERNEHMEN“)

Luxemburg, den 14. Mai 2024

Sehr geehrte Anteilnehmerin, sehr geehrter Anteilnehmer,

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) hat beschlossen, den Fusionierenden Teilfonds in den Aufnehmenden Teilfonds zu integrieren (die „**Zusammenlegung**“). Die Zusammenlegung tritt am 21. Juni 2024 in Kraft (das „**Wirksamkeitsdatum**“).

In dieser Mitteilung werden die Auswirkungen der Zusammenlegung erläutert. Bei Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Zusammenlegung hat möglicherweise Auswirkungen auf Ihre steuerliche Situation. Anteilnehmer sollten ihren Steuerberater bezüglich einer spezifischen Steuerberatung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung kontaktieren.

Begriffe in Großbuchstaben, die im vorliegenden Dokument nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt der Gesellschaft (der „**Prospekt**“).

1. Hintergrund und Beweggründe

Der Fusionierende Teilfonds wurde am 28. Februar 2007 aufgelegt und wies zum 31. März 2024 ein verwaltetes Vermögen von ca. 122,97 Mio. USD auf. Der Aufnehmende Teilfonds wurde indes am 1. Februar 2018 aufgelegt und verfügte zum 31. März 2024 über ein verwaltetes Vermögen von ca. 481,9 Mio. USD.

Nach einer strategischen Überprüfung der Emerging Markets Debt Local Currency-Strategien der Gesellschaft (die „**EMDLC-Fonds**“) wird vorgeschlagen, den Fusionierenden Teilfonds in den Aufnehmenden Teilfonds (beides EMDLC-Fonds) zu integrieren, um das EMDLC-Fondsangebot der Gesellschaft in einem einzigen Produkt zu konsolidieren.

Beide Strategien verfolgen dieselbe Anlagephilosophie und haben dasselbe Anlageverwaltungsteam. Die Fusionierenden Unternehmen haben die gleiche Referenzbenchmark und werden beide als Finanzprodukte gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“) eingestuft und wenden den gleichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrahmen („**ESG**“) an.

Der Aufnehmende Teilfonds wurde aufgrund der guten Wertentwicklung und des umfangreicheren verwalteten Vermögens als der übernehmende Teilfonds bestimmt.

Im Zuge der Zusammenlegung werden zirka 90 % der Anlagen des Fusionierenden Teilfonds in specie übertragen. Die verbleibenden Positionen werden aufgelöst und in bar übertragen. Die Transaktionskosten für die Liquidierung des Portfolios des Fusionierenden Teilfonds werden auf 10 Basispunkte geschätzt und sind von den Anteilnehmern des Fusionierenden Teilfonds zu tragen.

Die Anteilklassen des Fusionierenden Teilfonds werden in die entsprechenden oder ähnliche Anteilklassen des Aufnehmenden Teilfonds integriert.

Weitere Einzelheiten über die Zusammenlegung und die Auswirkungen auf die Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen sind im Folgenden dargelegt.

2. Zusammenfassung der Zusammenlegung

- (i) Die Zusammenlegung wird mit dem Wirksamkeitsdatum zwischen den Fusionierenden Unternehmen und gegenüber Dritten wirksam und endgültig.
- (ii) Am Wirksamkeitsdatum werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fusionierenden Teilfonds auf den Aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der Fusionierende Teilfonds existiert infolge der Zusammenlegung nicht mehr und wird daher am Wirksamkeitsdatum aufgelöst, ohne in Liquidation zu gehen.
- (iii) Zur Genehmigung der Zusammenlegung wird keine Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen, und die Anteilhaber müssen über die Zusammenlegung nicht abstimmen.
- (iv) Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen, die der Zusammenlegung nicht zustimmen, haben das Recht, vor 13.00 Uhr MEZ am 14. Juni 2024 (der „**Annahmeschluss**“) die Rücknahme ihrer Anteile oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile derselben oder einer anderen Anteilklasse eines anderen Teilfonds der Gesellschaft, der nicht an der Zusammenlegung beteiligt ist, zu beantragen, ohne dass hierfür Kosten anfallen (mit Ausnahme etwaiger Rücknahmeabschläge und etwaiger vom Fusionierenden Teilfonds einbehaltener Gebühren zur Deckung von Desinvestitionskosten). Es wird auf den nachstehenden Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung*) verwiesen.
- (v) Am Wirksamkeitsdatum werden den Anteilhabern des Fusionierenden Teilfonds automatisch die nachstehend genannten Anteile des Aufnehmenden Teilfonds im Tausch gegen ihre Anteile des Fusionierenden Teilfonds gemäß den jeweiligen Umtauschverhältnissen ausgegeben. Diese Anteilhaber partizipieren ab diesem Datum an der Wertentwicklung des Aufnehmenden Teilfonds. Anteilhaber erhalten so bald wie möglich nach dem Wirksamkeitsdatum eine Bestätigung über ihre Beteiligung am Aufnehmenden Teilfonds. Für weitere Einzelheiten wird auf den nachstehenden Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung*) verwiesen.
- (vi) Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen von Anteilen der Fusionierenden Unternehmen sind weiterhin möglich, wie in Abschnitt 7 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) unten beschrieben.
- (vii) Die verfahrenstechnischen Aspekte der Zusammenlegung sind nachstehend in Abschnitt 7 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) erläutert.
- (viii) Die Zusammenlegung wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“) genehmigt.

(ix) Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen.

An die Anteilhaber versendete Mitteilung	14. Mai 2024
Zeichnungen oder Umtauschtransaktionen für Anteile des Fusionierenden Teilfonds von Anlegern, die noch nicht in den Fusionierenden Teilfonds investiert haben, werden nicht mehr angenommen oder bearbeitet.	13 Uhr MEZ am 14. Mai 2024
Zeichnungen oder Umtauschtransaktionen für Anteile des Fusionierenden Teilfonds, von Anlegern, einschließlich Anlegern, die bereits in den Fusionierenden Teilfonds investiert haben, werden nicht mehr angenommen oder bearbeitet (<i>Annahmeschluss</i>).	13 Uhr MEZ am 14. Juni 2024
Rücknahmen für oder Umwandlungen von Anteilen des Fusionierenden Teilfonds werden nicht mehr angenommen oder bearbeitet (<i>Annahmeschluss</i>)	13 Uhr MEZ am 14. Juni 2024
Berechnung der Umtauschverhältnisse der Anteile	21. Juni 2024
Wirksamkeitsdatum	21. Juni 2024

(x) Der Handel im Aufnehmenden Teilfonds wird nicht beeinträchtigt.

3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die jeweiligen Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen

3.1 Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds

Die Zusammenlegung ist verbindlich für alle Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds, die ihr Recht, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, nicht vor dem Annahmeschluss ausgeübt haben.

Die Zusammenlegung führt zur Umwandlung ihrer Anteile am Fusionierenden Teilfonds in Anteile am Aufnehmenden Teilfonds. Diese Umwandlung erfolgt am Wirksamkeitsdatum und in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem Umtauschverhältnis, wie weiter unten beschrieben. Im Aufnehmenden Teilfonds wird infolge der Zusammenlegung keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Um die Zusammenlegung zu erleichtern, wird Morgan Stanley Investment Management Inc., der Unteranlageberater des Fusionierenden Teilfonds, das Portfolio des Fusionierenden Teilfonds vor der Zusammenlegung neu gewichten.

Demzufolge könnte der Fusionierende Teilfonds in den fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem Wirksamkeitsdatum von seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen, wie im Prospekt dargelegt, abweichen. Ebenso könnte das Portfolio des Fusionierenden Teilfonds während dieses Zeitraums nicht mehr gemäß den Anforderungen an die Risikostreuung für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) diversifiziert sein.

Die geschätzten Transaktionskosten, die bei der Neugewichtung des Portfolios anfallen, belaufen sich auf etwa 10 Basispunkte, können aber je nach den tatsächlichen Ergebnissen höher oder niedriger ausfallen.

Die Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds werden keine Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung tragen. Sie tragen jedoch die Kosten, einschließlich der Transaktionskosten, die mit der Durchführung der Zusammenlegung verbunden sind, einschließlich etwaiger Steuern, die bei der Übertragung von Vermögenswerten auf den Aufnehmenden Teilfonds anfallen können, wie etwa Stempelsteuern.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fusionierende Teilfonds jedoch nicht für die persönliche Steuerschuld eines Anteilhabers, die sich aus der Zusammenlegung ergibt, verantwortlich ist oder diese zahlt.

Der Fusionierende Teilfonds bietet den Anlegern zwei Arten von ertragsausschüttenden Anteilklassen an, sprich diskretionäre (Unterkennziffer „R“) und nicht-diskretionäre (Unterkennziffer „X“) ausschüttende Anteilklassen. Der Aufnehmende Teilfonds bietet jedoch nur diskretionäre ausschüttende Anteilklassen mit einem Zielrenditemodell an. Daher werden bestimmte nicht-diskretionäre Anteilklassen des Fusionierenden Teilfonds mit entsprechenden diskretionär ausschüttenden Anteilklassen des Aufnehmenden Teilfonds zusammengelegt. Weitere Informationen zu den betroffenen Anteilklassen entnehmen Sie bitte der Vergleichstabelle der Anteilklassen in Anhang 1, Abschnitt (i) Fusionierende und aufnehmende Anteilklassen – Merkmale und Charakteristika.

3.2 Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds.

Die Zusammenlegung ist verbindlich für alle Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds, die ihr Recht, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, nicht vor dem Annahmeschluss ausgeübt haben.

Für die Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds wird die Zusammenlegung zu einem erheblichen Anstieg des verwalteten Vermögens des Aufnehmenden Teilfonds führen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Zusammenlegung in einer Verwässerung der Wertentwicklung des Aufnehmenden Teilfonds resultieren wird. Der Handel im Aufnehmenden Teilfonds wird durch die Zusammenlegung nicht beeinträchtigt.

Die Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds werden keine Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung tragen.

Zum Schutz der Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds kann die Gesellschaft ihre Swing-Pricing-Politik auf die Nettoinventarwerte je Anteil des Aufnehmenden Teilfonds anwenden, um so mögliche Verwässerungseffekte auszugleichen, die sich aus anderen als den mit der Zusammenlegung verbundenen Nettoflüssen am Wirksamkeitsdatum ergeben können. Im Interesse des Schutzes aller Anleger wird der endgültige Nettoinventarwert bzw. Wert des Fusionierenden Teilfonds im Falle der Anwendung des Swing Pricing auf den Aufnehmenden Teilfonds am Wirksamkeitsdatum entsprechend dem Swing-Faktor nach oben oder unten angepasst, um mögliche Verwässerungseffekte auszugleichen.

Eaton Vance Management, der Untieranlageberater des Aufnehmenden Teilfonds, wird das Portfolio des Aufnehmenden Teilfonds nicht umschichten.

4. Merkmale der Fusionierenden Unternehmen

In **Anhang 1** sind die wesentlichen Unterschiede zwischen den Fusionierenden Unternehmen aufgeführt, einschließlich ihrer jeweiligen Anlageziele und -politik, der zusammenfassenden Risikoindikatoren („SRI“), der Verwaltungsgebühren und – für jede einzelne Anteilklasse – ihrer Gesamtkostenquoten.

Zusätzlich zu den Informationen in **Anhang 1** sollten Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds die Beschreibung des Aufnehmenden Teilfonds im Prospekt und im Basisinformationsblatt (Key Information Document, „KID“) des Aufnehmenden Teilfonds sorgfältig lesen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung treffen.

5. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Für die Berechnung der Umtauschverhältnisse gelten die in der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) und im Prospekt festgelegten Regeln für die Berechnung des Nettoinventarwerts, um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Fusionierenden Unternehmen zu bestimmen.

Wie oben dargelegt kann die Gesellschaft ihre Swing-Pricing-Politik auf die Nettoinventarwerte je Anteil des Aufnehmenden Teilfonds anwenden, um so mögliche Verwässerungseffekte auszugleichen, die sich aus Nettoflüssen am Wirksamkeitsdatum ergeben können.

6. Rechte der Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung

Am Wirksamkeitsdatum erhalten die Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds im Austausch für ihre Anteile am Fusionierenden Teilfonds automatisch eine Anzahl von Namensanteilen der entsprechenden Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds, wie in Abschnitt (i) (*Fusionierende und aufnehmende Anteilklassen – Merkmale und Charakteristika*) in **Anhang 1** unten näher erläutert.

Die Anzahl der relevanten Anteile, die im aufnehmenden Teilfonds im Austausch für die Beteiligung(en) am Fusionierenden Teilfonds ausgegeben werden, wird für jede Anteilklasse wie folgt berechnet:

Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilklasse des Fusionierenden Teilfonds multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis, das für jede Anteilklasse auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil zum Wirksamkeitsdatum berechnet wird.

Wenn der Nettoinventarwert der Fusionierenden Anteilklasse nicht in einer der Währungen berechnet wird, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden aufnehmenden Anteilklasse verwendet werden, muss gegebenenfalls ein Wechselkurs zwischen den Währungen der fusionierenden Anteilklassen angewendet werden.

Führt die Anwendung des entsprechenden Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe ganzer Anteile am Aufnehmenden Teilfonds, erhalten die Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds Bruchteile von Anteilen bis zu drei Dezimalstellen im Aufnehmenden Teilfonds.

Im Aufnehmenden Teilfonds wird infolge der Zusammenlegung keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds erwerben ab dem Wirksamkeitsdatum Rechte als Anteilhaber des Aufnehmenden Teilfonds und partizipieren an der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds ab dem Wirksamkeitsdatum.

Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen, die der Zusammenlegung nicht zustimmen, haben das Recht, die Rücknahme oder, wenn möglich, die Umwandlung ihrer Anteile zum geltenden Nettoinventarwert zu beantragen, ohne dass hierfür Kosten anfallen (mit Ausnahme etwaiger Rücknahmeabschläge und etwaiger von den Fusionierenden Unternehmen einbehaltener Gebühren zur Deckung der Desinvestitionskosten), und zwar innerhalb von mindestens dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum der vorliegenden Mitteilung.

7. Verfahrenstechnische Aspekte

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist gemäß Artikel 24 der Satzung keine Abstimmung der Anteilhaber erforderlich. Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen, die der Zusammenlegung nicht zustimmen, können bis Annahmeschluss die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile wie in Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung*) oben angegeben beantragen.

7.1 Aussetzung des Handels

Zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Durchführung der für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren hat der Verwaltungsrat, sofern nicht bereits zuvor vereinbart, Folgendes beschlossen:

- Zeichnungen oder Umtauschanträge für Anteile des Fusionierenden Teilfonds werden ab dem Datum dieser Mitteilung nicht mehr angenommen oder bearbeitet (gilt nur für Anleger, die noch nicht in den Fusionierenden Teilfonds investiert haben).
- Zeichnungen oder Umtauschanträge für Anteile des Fusionierenden Teilfonds werden ab dem Annahmeschluss nicht mehr angenommen oder bearbeitet (gilt für alle Anleger, einschließlich Anleger, die bereits in den Fusionierenden Teilfonds investiert haben).
- Ab Annahmeschluss werden keine Rücknahmen von und Umwandlungsanträge für Anteile aus dem

Fusionierenden Teilfonds mehr angenommen oder bearbeitet.

- Die Zusammenlegung hat keine Auswirkungen auf den Handel mit Anteilen des Aufnehmenden Teilfonds. Rücknahmen, Zeichnungen und Umwandlungstransaktionen werden während des gesamten Zusammenlegungsprozesses gemäß den Bestimmungen des Prospekts wie üblich akzeptiert.

7.2 *Bestätigung der Zusammenlegung*

Jeder Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds erhält eine Mitteilung, in der bestätigt wird, dass (i) die Zusammenlegung erfolgt ist und (ii) wie viele Anteile der betreffenden Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds er nach der Zusammenlegung hält.

Jeder Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds erhält eine Mitteilung, in der bestätigt wird, dass die Zusammenlegung vollzogen wurde.

7.3 *Veröffentlichungen*

Die Zusammenlegung und ihr Wirksamkeitsdatum werden vor dem Wirksamkeitsdatum auf der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, dem *Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)*, veröffentlicht. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird diese Information auch in anderen Rechtsordnungen, in denen Anteile der Fusionierenden Unternehmen vertrieben werden, öffentlich zugänglich gemacht.

7.4 *Genehmigung durch die zuständigen Behörden*

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF, der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Gesellschaft in Luxemburg, genehmigt.

8. **Kosten der Zusammenlegung**

MSIM Fund Management (Ireland) Limited (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) trägt die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten und -aufwendungen, die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung verbunden sind.

9. **Besteuerung**

Die Zusammenlegung des Fusionierenden Teilfonds mit dem Aufnehmenden Teilfonds kann steuerliche Folgen für die Anteilinhaber haben. Anteilinhaber sollten ihre professionellen Berater über die Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle Steuersituation zurate ziehen.

10. **Zusätzliche Informationen**

10.1 *Fusionsberichte*

Ernst & Young S.A., Luxemburg, der zugelassene Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft in Bezug auf die Zusammenlegung, wird Fusionsberichte erstellen, die eine Validierung der folgenden Aspekte beinhalten:

- 1) die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung der Umtauschverhältnisse der Anteile;
- 2) die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Umtauschverhältnisse; und
- 3) die endgültigen Umtauschverhältnisse der Anteile.

Die Fusionsberichte zu den vorstehenden Punkten 1) bis 3) werden den Anteilhabern der Fusionierenden Unternehmen und der CSSF so bald wie möglich am oder nach dem Wirksamkeitsdatum auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

10.2 Zusätzliche verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente werden den Anteilhabern der Fusionierenden Unternehmen auf Anfrage und kostenlos ab dem Datum dieser Mitteilung am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt:

- (a) der vom Verwaltungsrat erstellte gemeinsame Verschmelzungsplan mit detaillierten Angaben zur Zusammenlegung, einschließlich der Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse der Anteile (der „**Gemeinsame Verschmelzungsplan**“);
- (b) eine Erklärung der Depotbank der Gesellschaft, in der sie bestätigt, dass sie die Übereinstimmung des Gemeinsamen Verschmelzungsplans mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) und der Satzung überprüft hat;
- (c) der Prospekt; und
- (d) die KIDs der Fusionierenden Unternehmen. Der Verwaltungsrat weist die Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds auf die Wichtigkeit hin, die Basisinformationsblätter (KIDs) des Aufnehmenden Teilfonds zu lesen, die auf der folgenden Website www.morganstanleyinvestmentfunds.com verfügbar sind, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung treffen.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder an den Sitz der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der in dieser Mitteilung enthaltenen Informationen.

Der Prospekt steht Anlegern am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder in den Geschäftsräumen der ausländischen Vertreter kostenlos zur Verfügung.

Sollten Sie Fragen oder Vorbehalte in Bezug auf das Vorstehende haben, wenden Sie sich bitte an die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz in Luxemburg oder den Vertreter der Gesellschaft in Ihrem Land. Sie sollten sich über die steuerlichen Folgen der vorstehenden Ausführungen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Exemplare des jeweiligen PROSPEKTS, sowie die WESENTLICHEN ANLEGERINFORMATIONEN und die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anleger außerdem kostenlos in Papierform bei der Bank Austria – Member of UniCredit, Rothschildplatz 1, 1010 Wien, (Österreich) erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Verwaltungsrat

ANHANG 1

WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN FUSIONIERENDEN UNTERNEHMEN

Dieser Anhang enthält einen Vergleich der wesentlichen Merkmale der Fusionierenden Unternehmen.

(a) Anlageziele und Anlagepolitik

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anlageziele und Anlagepolitik	<p>Das Anlageziel des Fusionierenden Teilfonds ist die Maximierung des in US-Dollar gemessenen Gesamtertrages durch die Anlage hauptsächlich in ein Portfolio aus Anleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenmärkten (wie nachstehend definiert) in der Ausgabewährung des jeweiligen Landes. Der Fusionierende Teilfonds beabsichtigt, seine Vermögenswerte in festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenländern anzulegen, die ein hohes Maß an laufenden Erträgen bieten und gleichzeitig das Potenzial für einen Kapitalzuwachs aufweisen.</p>	<p>Das Anlageziel des Aufnehmenden Teilfonds besteht in der Erzielung einer Gesamrendite (Total Return), die als Ertrag plus Kapitalzuwachs definiert ist, durch den Aufbau eines auf lokale Währungen lautenden Pools von Schuldtiteln aus Schwellenländern (wie nachstehend definiert) über Währungen und Zinspapiere, wobei er hauptsächlich in: (i) festverzinsliche Wertpapiere (wie im Prospekt definiert) von Unternehmen, Staaten und staatsnahen Emittenten mit Sitz in Schwellenmärkten und/oder (ii) derivative Instrumente, die auf Währungen, Zinssätze oder Emittenten von Schwellenmärkten lauten oder darauf basieren, anlegt.</p>
Wichtigster Anlagekorb	<p>Das Anlageziel des Fusionierenden Teilfonds ist die Maximierung des in US-Dollar gemessenen Gesamtertrages durch die Anlage hauptsächlich in ein Portfolio aus Anleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenmärkten (wie nachstehend definiert) in der Ausgabewährung des jeweiligen Landes. Der Fusionierende Teilfonds beabsichtigt, seine Vermögenswerte in festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenländern anzulegen, die ein hohes Maß an laufenden Erträgen bieten und gleichzeitig das Potenzial für einen Kapitalzuwachs aufweisen.</p> <p>„Schwellenmarkt“-Länder bezeichnet für die Zwecke des Fusionierenden Teilfonds die in dem JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified enthaltenen Länder, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden. Sofern sich Schwellenmärkte in weiteren Ländern entwickeln, erwartet der Fusionierende Teilfonds, dass er seine Vermögensanlagen in Schwellenmärkten, in denen er überwiegend investiert ist, ausweiten und weiter diversifizieren wird, wenn bzw. bevor solche Märkte in den JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified aufgenommen werden.</p> <p>Um sein Hauptanlageziel in Schwellenmarktländern zu erreichen, kann der Fusionierende Teilfonds Vermögen in festverzinslichen Wertpapieren von Regierungen und anderen staatsnahen Emittenten aus Schwellenmarktländern (einschließlich, sofern diese Wertpapiere verbrieft sind, Beteiligungen an Krediten zwischen Regierungen und Finanzinstituten) sowie festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen, die in Schwellenmarktländern ansässig sind, nach deren Recht errichtet wurden oder dort einen Hauptverwaltungssitz unterhalten, und die auf die Ausgabewährung des jeweiligen Landes lauten, anlegen („EM Exposed Securities“).</p> <p>Der Fusionierende Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere von Einheiten investieren, die aufgebaut wurden, um</p>	<p>Das Anlageziel des Aufnehmenden Teilfonds besteht in der Erzielung einer Gesamrendite (Total Return), die als Ertrag plus Kapitalzuwachs definiert ist, durch den Aufbau eines auf lokale Währungen lautenden Pools von Schuldtiteln aus Schwellenländern (wie nachstehend definiert) über Währungen und Zinspapiere, wobei er hauptsächlich in: (i) festverzinsliche Wertpapiere (wie im Prospekt definiert) von Unternehmen, Staaten und staatsnahen Emittenten mit Sitz in Schwellenmärkten und/oder (ii) derivative Instrumente, die auf Währungen, Zinssätze oder Emittenten von Schwellenmärkten lauten oder darauf basieren, anlegt.</p> <p>Für die Zwecke des Aufnehmenden Teilfonds gelten alle Länder als „Schwellenländer“, die nicht vor 1975 Mitglied der OECD geworden sind, sowie die Türkei. Zu den Schwellenländern gehören die sogenannten Frontier-Market-Länder, bei denen es sich nach Ansicht des Anlageberaters im Allgemeinen um weniger entwickelte Länder handelt, die: (i) nicht im J.P. Morgan Government Bond Index: Emerging Market (JPM GBI-EM) Global Diversified enthalten sind; oder (ii) höchstens 2 % des J.P. Morgan Government Bond Index: Emerging Market (JPM GBI-EM) Global Diversified ausmachen.</p> <p>Der Aufnehmende Teilfonds kann in erheblichem Umfang in eine geografische Region oder ein Land investieren. Es ist nicht vorgesehen, dass der Aufnehmende Teilfonds auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Branche ausgerichtet wird.</p> <p>Die vom Aufnehmenden Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere werden in Form von Staatsanleihen und Schuldverschreibungen, Mortgage- und Asset-Backed Securities, wandelbaren Schuldverschreibungen, Kommunalobligationen, Unternehmensanleihen und -schuldverschreibungen, festverzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und in begrenztem Umfang in Form von Participation Notes gehalten. Die festverzinslichen Wertpapiere können Nullkuponanleihen, Vorzugsaktien, Anleihen mit Zinsaufschub sowie Anleihen und Schuldverschreibungen umfassen, bei denen die Zinsen in Form von zusätzlichen zulässigen Aktien,</p>

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	<p>ausstehende Schulden von Emittenten aus Schwellenmärkten umzustrukturieren.</p> <p>Festverzinsliche Wertpapiere, die von dem Fusionierenden Teilfonds gehalten werden, haben die Form von mittel- und langfristigen Anleihen, Wechseln und ähnlichen Formen möglicherweise unbesicherter, umlauffähiger Schuldtitel, Wandelschuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen, kurzfristigen Wertpapieren, hypothekenbesicherten Wertpapieren sowie, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, durch andere Vermögenswerte besicherten Wertpapieren, Kreditbeteiligungen und abgetretenen Kreditforderungen, vorausgesetzt, dass diese Instrumente wertpapiermäßig verbrieft sind.</p>	<p>Anleihen oder Schuldverschreibungen derselben Art zu zahlen sind („Payment-in-Kind (PIK)-Wertpapiere“).</p> <p>Der Aufnehmende Teilfonds kann in Instrumente jeglicher Krediteinstufung investieren, einschließlich solcher mit einem Rating unterhalb von Investment Grade (unter BBB von Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings oder unter Baa von Moody's Investors Services, Inc.), oder in nicht bewertete Instrumente, die der Anlageberater als von vergleichbarer Qualität ansieht.</p> <p>Im Rahmen des Anlageprozesses und der Anlagestrategie wird angestrebt, lokale Schwellenmärkte und deren Währungen zu bestimmen, die auf einer relativen Basis eine bessere Performance als andere vergleichbare Schwellenmärkte und deren Währungen aufweisen werden. Die wichtigsten Risikofaktoren bei der Analyse von Schwellenländeranleihen sind Kredit-, Durations-, Devisen- und Nachhaltigkeitsrisiko. Einzelne oder alle diese Faktoren können zur Outperformance beitragen. Daher geht der Anlageberater in einigen Fällen davon aus, dass die Währung eines Landes an Wert gewinnen wird, und versucht, durch die oben genannten derivativen Instrumente oder durch die Anlage in auf diese Währung lautende Wertpapiere ein Engagement in dieser Währung zu erzielen.</p> <p>Bei der Verwaltung des Aufnehmenden Teilfonds führt der Anlageberater makroökonomische und politische Untersuchungen und Analysen zu einzelnen Ländern durch. Er betrachtet unter anderem Faktoren wie das politische System und Umfeld eines Landes, die Steuerpolitik, die Geldpolitik, die Einkommenspolitik (d. h. Regierungspolitik, die sich auf die Gewinne von Unternehmen oder Einzelpersonen in dem jeweiligen Land auswirkt, z. B. Steuerpolitik, Subventionen in bestimmten Wirtschaftszweigen, Mindestlohngesetze oder Branchenvorschriften) und die Handelspolitik. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen und Analysen versucht der Anlageberater, Länder und Währungen zu identifizieren, die seiner Einschätzung nach das Potenzial aufweisen, Anlagen in anderen Ländern und Währungen zu übertreffen, und zu diesem Zweck Veränderungen in globalen Volkswirtschaften, Märkten, politischen Bedingungen und anderen Faktoren zu antizipieren. Der Anlageberater wählt Anlagen aus und passt sie an, um von unterschiedlichen Bewertungen von Währungen, Zinssätzen und Kreditspreads von Ländern zu profitieren. Zur Umsetzung von Anlageentscheidungen wählt der Anlageberater eine Anlageklasse und ein spezifisches Instrument aus, das die Einschätzung des Anlageberaters zu dem jeweiligen Land am besten und effizientesten zum Ausdruck bringt. Der Anlageberater berücksichtigt die relativen Risiko-Rendite-Merkmale potenzieller Anlagen bei der Bestimmung der effizientesten Mittel zur Erreichung des gewünschten Engagements.</p>
Ergänzender Korb	<p>Der Fusionierende Teilfonds kann ergänzend auch in die oben genannten Klassen von festverzinslichen Wertpapieren anlegen, wenn diese festverzinslichen Wertpapiere von Emittenten, die (1) weder in Ländern mit entwickelten Märkten (für die Zwecke des Fusionierenden Teilfonds wie durch den JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified definiert) noch in Schwellenmarktländern nach deren Recht</p>	<p>Der Aufnehmende Teilfonds kann ergänzend auch in festverzinsliche Wertpapiere, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Aufnehmenden Teilfonds nicht erfüllen, Aktienwerte, Optionsscheine auf Wertpapiere, geldnahe Mittel (wie im Prospekt definiert) sowie andere aktiengebundene Wertpapiere investieren.</p>

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	<p>errichtet wurden oder ansässig sind, oder (2) in Ländern mit entwickelten Märkten nach deren Recht errichtet wurden oder ansässig sind, begeben wurden, wo diese festverzinslichen Wertpapiere jedoch keine EM Exposed Securities darstellen.</p> <p>Ferner kann der Fusionierende Teilfonds ergänzend in nicht auf die Ausgabebewährung des jeweiligen Landes lautenden festverzinslichen Wertpapieren anlegen, mit der Maßgabe, dass der Fusionierende Teilfonds für vorübergehende defensive Zwecke in Zeiten, in denen die Gesellschaft dies aufgrund veränderter wirtschaftlicher, finanzieller oder politischer Bedingungen für ratsam hält, seine Anlagen in auf die Ausgabebewährung des jeweiligen Schwellenmarktes lautenden Schuldverschreibungen auf unter 50 % seines Gesamtvermögens reduzieren, und sein Vermögen in zulässige, auf die Währungen von Ländern mit entwickelten Märkten lautende festverzinslichen Wertpapieren anlegen.</p>	
ESG	<p>Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere zugeschnitten sind, in die der Fusionierende Teilfonds anlegen kann, wobei der Schwerpunkt auf staatlichen Emissionen liegt. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Kontakten mit Emittenten eine Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditgrundlagen, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Spreads sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Kohlenstoffemissionen, Klimaanfälligkeit, Waldschutz, Lebenserwartung & Gesundheit, Bildung, Lebensstandards, Mitsprache & Rechenschaftspflicht, politische Stabilität, effektive Regierung, Qualität der Regulierung, Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Gewalt/Terrorismus umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der ESG-Bewertungen von Drittanbietern, um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.</p> <p>Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.</p> <p>Der Anlageberater setzt sich für gute Governance-Praktiken und gutes Sozialverhalten innerhalb der Staaten ein. Daher wird der Anlageberater keine neuen Anlagen in Ländern vornehmen, in denen es Belege für erhebliche Sozialverstöße gibt. Investitionen, die von dem Fusionierenden Teilfonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fusionierenden Teilfonds einer Beschränkung unterliegen, weil sie gegen die Ausschlüsse in den Bereichen „gute</p>	<p>Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen der Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren, die von Unternehmen aus Schwellenländern begeben werden, und bei seinen Kontakten mit Emittenten eine Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditgrundlagen, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Spreads, Währung und Duration/lokale Zinsen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Kohlenstoffemissionen, Klimaanfälligkeit, Waldschutz, Lebenserwartung und Gesundheit, Bildung, Lebensstandards, Mitsprache und Rechenschaftspflicht, politische Stabilität, effektive Regierung, Qualität der Regulierung, Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Gewalt/Terrorismus umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der ESG-Bewertungen von Drittanbietern, um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Diese Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.</p> <p>Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.</p> <p>Der Anlageberater setzt sich für gute Governance-Praktiken und gutes Sozialverhalten bei Unternehmensemittenten ein. Daher wird der Anlageberater keine neuen Anlagen in Emittenten vornehmen, bei denen es Belege dafür gibt, dass der betreffende Emittent erhebliche Sozialverstöße begangen hat (d. h. Aktivitäten, die die Rechte einer Einzelperson oder einer Gruppe erheblich verletzen). Investitionen, die von dem Aufnehmenden Teilfonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Aufnehmenden Teilfonds einer Beschränkung unterliegen, weil sie gegen die Ausschlüsse in den Bereichen „gute Unternehmensführung“ und „Soziales“ verstoßen,</p>

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	<p>Unternehmensführung“ und „Soziales“ verstoßen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der vom Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds zu bestimmen ist. Länder, die eine positive Dynamik in Bezug auf solche Verstöße aufweisen, unterliegen nicht der Kaufbeschränkung. Der Anlageberater legt die Methodik zur Bewertung erheblicher Sozialverstöße auf www.morganstanleyinvestmentfunds.com und auf www.morganstanley.com/im offen.</p> <p>Speziell im Hinblick auf Unternehmensemittenten dürfen Anlagen wesentlich keine Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen; • Herstellung oder Produktion von zivilen Schusswaffen; • Herstellung oder Produktion von Tabak; und • Abbau und Gewinnung von Kraftwerkskohle, wenn das Unternehmen 5 % oder mehr der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt. <p>Die Ausnahme von dem obigen Kohleausschluss ist, dass der Fusionierende Teilfonds in als „grün“ und „nachhaltig“ gekennzeichnete Anleihen anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klimabezogene Projekte ausgegeben werden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Anlageberater kann auch die Unternehmensleitung in die Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, einbinden.</p> <p>Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und StandardScreenings, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die IAO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.</p> <p>Der Anlageberater kann beschließen, zusätzliche Beschränkungen für den Fusionierenden Teilfonds einzuführen, und solche neuen Beschränkungen werden auf der Website zu Angaben gemäß SFDR des Fusionierenden Teilfonds (wie im Prospekt definiert) offengelegt.</p> <p>Anlagen, die vom Fusionierenden Teilfonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fusionierenden Teilfonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums</p>	<p>werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der vom Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Aufnehmenden Teilfonds zu bestimmen ist. Emittenten, die eine positive Dynamik in Bezug auf solche Verstöße aufweisen, unterliegen nicht der Kaufbeschränkung. Die vom Anlageberater angewandte Methodik zur Bewertung erheblicher Sozialverstöße wird auf den folgenden Websites offengelegt: www.morganstanleyinvestmentfunds.com und www.morganstanley.com/im.</p> <p>In Bezug auf Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, dürfen Anlagen nicht wesentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen; • Herstellung oder Produktion von zivilen Schusswaffen; • Herstellung oder Produktion von Tabak; und • Abbau und Gewinnung von Kraftwerkskohle, wenn das Unternehmen 5 % oder mehr der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt. <p>Die Ausnahmen von dem obigen Kohleausschluss sind, dass der Aufnehmende Teilfonds in als „grün“ und „nachhaltig“ gekennzeichnete Anleihen anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klimabezogene Projekte ausgegeben werden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Anlageberater kann auch die Unternehmensleitung in die Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, einbinden.</p> <p>Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken von Emittenten laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und StandardScreenings, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die IAO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.</p> <p>Der Anlageberater setzt sich zudem für gute Governance-Praktiken und gutes Sozialverhalten seitens staatlicher Emittenten ein. Daher wird der Anlageberater keine neuen Anlagen in Ländern vornehmen, in denen es Belege für erhebliche Sozialverstöße gibt (erhebliche Versäumnisse der Regierung bei der Gewährleistung des Schutzes der sozialen Rechte einer Einzelperson oder einer Gruppe) Bestehende Anlagen in diesen Ländern müssen jedoch nicht zwangsläufig verkauft werden, und Länder, die eine positive Dynamik in Bezug auf solche Verstöße aufweisen, unterliegen nicht der Kaufbeschränkung. Der Anlageberater legt die Methodik zur Bewertung erheblicher Sozialverstöße auf seiner Website offen.</p>

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	<p>stattfinden, der vom Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.</p> <p>Der Fusionierende Teilfonds kann in Emittenten oder Wertpapiere anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente.</p>	<p>Der Anlageberater kann beschließen, zusätzliche Beschränkungen für den Aufnehmenden Teilfonds einzuführen, und solche neuen Beschränkungen werden auf der Website zu Angaben gemäß SFDR des Aufnehmenden Teilfonds (wie im Prospekt definiert) offengelegt.</p> <p>Anlagen, die vom Aufnehmenden Teilfonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Aufnehmenden Teilfonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der vom Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Aufnehmenden Teilfonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.</p> <p>Der Anlageberater ist der Ansicht, dass die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, wie oben beschrieben, dazu beitragen kann, die Rendite des Aufnehmenden Teilfonds langfristig zu steigern, da Nachhaltigkeitsaspekte Quellen langfristiger Risiken und Erträge sind. Weitere Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Allgemeine Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Prospekts enthalten.</p> <p>Der Aufnehmende Teilfonds kann in Emittenten oder Wertpapiere anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente.</p>
Anlagen in OGAW / andere OGA	Der Fusionierende Teilfonds kann auch in beschränktem Umfang in von Emittenten in Schwellenmärkten begebenen Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegen, sowie in offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten.	Der Aufnehmende Teilfonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Teilfonds der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.
Zusätzliche Anlagegrenzen	<p>Der Fusionierende Teilfonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.</p> <p>Der Fusionierende Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es werden nicht mehr als 20 % des Vermögens des Fusionierenden Teilfonds in solchen Wertpapieren angelegt.</p>	<p>In Erwartung möglicher künftiger Erträge oder Kapitalzuwächse darf der Aufnehmende Teilfonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in Schuldtitel investieren, die keine laufenden Erträge ausschütten und die nicht bewertet sind oder als Schuldtitel mit dem niedrigsten Rating eingestuft werden (C-Rating von Moody's oder D-Rating von S&P).</p> <p>Der Aufnehmende Teilfonds darf insgesamt höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS) und/oder hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS) anlegen.</p>
Derivative	Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fusionierende Teilfonds (gemäß den in Anhang A des Prospekts aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum	Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Aufnehmende Teilfonds (gemäß den in Anhang A des Prospekts aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.	Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps	<p>Wertpapierleihegeschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> Voraussichtlicher Anteil: 0% Maximaler Anteil: 33% <p>Total Return Swaps</p> <ul style="list-style-type: none"> Voraussichtlicher Anteil: 0% Maximaler Anteil: 25% <p>Der Fusionierende Teilfonds hat keine Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abgeschlossen.</p>	<p>Wertpapierleihegeschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> Voraussichtlicher Anteil: 5% Maximaler Anteil: 15% <p>Total Return Swaps</p> <ul style="list-style-type: none"> Voraussichtlicher Anteil: 2% Maximaler Anteil: 30% <p>Der Aufnehmende Teilfonds hat keine Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abgeschlossen.</p>
Benchmark	<p>Der Fusionierende Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich bei der Festlegung einer geografischen Allokation der Länder, in die der Fusionierende Teilfonds anlegen wird, auf den JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified. Der Anlageberater hat volle Entscheidungsfreiheit über die Zusammensetzung des Vermögens des Fusionierenden Teilfonds. Während der Fusionierende Teilfonds in der Regel Vermögenswerte innerhalb der Länder halten wird, die im JP Morgan Government Bond Index - Emerging Markets Global Diversified genannt werden, kann er in solche Wertpapiere aus Ländern zu unterschiedlichen Anteilen als ihrer Allokation im Rahmen des JP Morgan Government Bond Index - Emerging Markets Global Diversified investieren und er kann Vermögenswerte halten, die nicht in Ländern angelegt sind, die im JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified genannt werden. Daher gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausmaßes, in dem die Performance des Fusionierenden Teilfonds von der des JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified abweichen kann. Der JP Morgan Government Bond Index - Emerging Markets Global Diversified wird ausschließlich zu Vergleichszwecken im Hinblick auf die Performance verwendet und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale.</p> <p>Die Wertentwicklung des Fusionierenden Teilfonds wird an einer Benchmark wie im Basisinformationsblatt (KID) des Fusionierenden Teilfonds näher beschrieben gemessen.</p>	<p>Der Aufnehmende Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den J.P. Morgan Government Bond Index: Emerging Market (JPM GBI-EM) Global Diversified, um eine geografische Allokation der Länder festzulegen, in die der Aufnehmende Teilfonds investieren wird, und um die Abweichung von der Benchmark zu überwachen. Der Anlageberater hat volle Entscheidungsfreiheit über die Zusammensetzung des Vermögens des Aufnehmenden Teilfonds. Während der Aufnehmende Teilfonds in der Regel Vermögenswerte innerhalb der Länder halten wird, die im J.P. Morgan Government Bond Index: Emerging Market (JPM GBI-EM) Global Diversified genannt werden, kann er in solche Wertpapiere aus Ländern zu unterschiedlichen Anteilen als ihrer Allokation im Rahmen des J.P. Morgan Government Bond Index: Emerging Market (JPM GBI-EM) Global Diversified investieren und er kann Vermögenswerte halten, die nicht in Ländern angelegt sind, die im J.P. Morgan Government Bond Index: Emerging Market (JPM GBI-EM) Global Diversified genannt werden. Daher gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausmaßes, in dem die Performance des Aufnehmenden Teilfonds von der des J.P. Morgan Government Bond Index: Emerging Market (JPM GBI-EM) Global Diversified abweichen kann.</p> <p>Die Wertentwicklung des Aufnehmenden Teilfonds wird an einer Benchmark wie im Basisinformationsblatt (KID) des Aufnehmenden Teilfonds näher beschrieben gemessen.</p>
Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen)	<p>Der Fusionierende Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomie-Verordnung.</p> <p>Weitere Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Fusionierenden Teilfonds finden sich in Anlage L des Prospekts.</p>	<p>Der Aufnehmende Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomie-Verordnung.</p> <p>Weitere Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale des Aufnehmenden Teilfonds finden sich in Anlage L des Prospekts.</p>
SFDR-	Artikel 8	Artikel 8

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Klassifizierung		

(b) Gesamtexposure

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	relativer VaR	relativer VaR
Referenzportfolio	JP Morgan Government Bond Index-Emerging Markets Global Diversified Index	J.P. Morgan Government Bond Index: Emerging Market (JPM GBI-EM) Global Diversified Index
Erwartete Brutto-Hebelwirkung	100 %	350 %

(c) SRI

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
SRI	3	3

(d) Profil des typischen Anlegers

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
<p>In Anbetracht des Anlageziels des Fusionierenden Teilfonds kann dieser für Anleger geeignet sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die an Schwellenmärkten in festverzinslichen Wertpapieren anlegen möchten; • die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten; • die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ des Prospekts beschrieben, die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5. „Risikofaktoren“ des Prospekts beschrieben, in Kauf zu nehmen, insbesondere die mit Schwellenländern und besonders mit festverzinslichen Wertpapieren, die auf die Währung dieser Anlageländer lauten, verbundenen Risiken. 	<p>In Anbetracht des Anlageziels des Aufnehmenden Teilfonds kann dieser für Anleger geeignet sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten; • die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten; • die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ des Prospekts beschrieben, die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5. „Risikofaktoren“ des Prospekts beschrieben, in Kauf zu nehmen.

(e) Verwahrungskosten in Schwellenländern

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
k. A.	Bis zu 0,25 %*

* Hinweis: Der Aufnehmende Teilfonds erhebt derzeit keine spezifische Gebühr zur Deckung der Kosten für die Verwahrung in Schwellenländern.

(f) Unter-Anlageberater

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Morgan Stanley Investment Management Inc.	Eaton Vance Management

Um Zweifel auszuschließen, werden die Fusionierenden Unternehmen von demselben Anlageverwaltungsteam verwaltet, auch wenn die in der obigen Tabelle angegebenen Unteranlageberater unterschiedlich sind.

(g) Empfohlene Haltedauer

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Mittelfristig (3 Jahre)	Langfristig (5 Jahre)

(h) Ertragsausschüttung

Der Fusionierende Teilfonds bietet den Anlegern zwei Arten von ertragsausschüttenden Anteilsklassen an, diskretionäre (Unterkennziffer „R“) und nicht-diskretionäre (Unterkennziffer „X“) ausschüttende Anteilsklassen. Der Aufnehmende Teilfonds bietet nur diskretionäre ausschüttende Anteilsklassen mit einem Zielrenditemodell an. Daher werden bestimmte nicht-diskretionäre Anteilsklassen des Fusionierenden Teilfonds mit entsprechenden diskretionär ausschüttenden Anteilsklassen des Aufnehmenden Teilfonds zusammengelegt. Informationen zu den einzelnen Anteilsklassen entnehmen Sie bitte der Vergleichstabelle in Abschnitt (i) unten.

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
4,69 %	5,83 %

Hinweis: Da der Aufnehmende Teilfonds seit seiner Zusammenlegung mit der Gesellschaft am 14. August 2023 von einem anderen Teilfonds auf weniger als ein Jahr an Ausschüttungen zurückblicken kann, handelt es sich bei den in der Tabelle angegebenen Renditen um die annualisierten Renditen des vierten Quartals 2023, wobei die Anteilklasse AHX (EUR) des Fusionierenden Teilfonds und die Anteilklasse AHR (EUR) des Aufnehmenden Teilfonds als Ersatzwerte verwendet werden.

(i) Fusionierende und aufnehmende Anteilsklassen – Merkmale und Charakteristika

Die Anteilsklassen des Fusionierenden Teilfonds werden, wie unten beschrieben, in die entsprechenden oder ähnliche Anteilsklassen des Aufnehmenden Teilfonds integriert.

Alle aufgelaufenen Erträge werden von der Verwaltungsgesellschaft vorfinanziert, um sicherzustellen, dass genügend Mittel für die Zahlung der Rücknahmeerlöse vorhanden sind, und die aufgelaufenen Zinsen werden anschließend an die Verwaltungsgesellschaft zurückgezahlt.

Die Anteilsklassen des Fusionierenden und des Aufnehmenden Teilfonds haben identische Merkmale in Bezug auf die Mindestanlagekriterien und die Höhe der Verwaltungsgebühr.

Zum besseren Verständnis des Vergleichs zwischen den jeweiligen Anteilsklassen der Fusionierenden Unternehmen sind in den nachstehenden Tabellen Einzelheiten zu den entsprechenden oder ähnlichen fusionierenden und aufnehmenden Anteilsklassen dargestellt:

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse A	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse A
ISIN: LU0283960077	ISIN: LU2607188435
Verwaltungsgebühr: 1,40 %	Verwaltungsgebühr: 1,40 %
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 1,64 %	Laufende Kosten: 1,64 %*
Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR	Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse A (EUR)	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse A (EUR)
ISIN: LU2473714603	ISIN: LU2607188518
Verwaltungsgebühr: 1,40 %	Verwaltungsgebühr: 1,40 %
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 1,64 %	Laufende Kosten: 1,64 %*
Veröffentlichung des NIW: in EUR	Veröffentlichung des NIW: in EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse AH (EUR)	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse AH (EUR)
ISIN: LU0333229507	ISIN: LU2802095542
Verwaltungsgebühr: 1,40 %	Verwaltungsgebühr: 1,40 %
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse AH (EUR)	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse AH (EUR)
Absicherung: Abgesichert	Absicherung: Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: 0,03 %	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: 0,03 %
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 1,67 %	Laufende Kosten: 1,67 %
Veröffentlichung des NIW: in EUR	Veröffentlichung des NIW: in EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse AHX (EUR)	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse AHR (EUR)
ISIN: LU0691071095	ISIN: LU2802095625
Verwaltungsgebühr: 1,40 %	Verwaltungsgebühr: 1,40 %
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Absicherung: Abgesichert	Absicherung: Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: 0,03 %	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: 0,03 %
Einkommen: Nicht ermessensabhängige Ausschüttung	Einkommen: Ermessensabhängige Ausschüttung
Laufende Kosten: 1,67 %	Laufende Kosten: 1,67 %
Veröffentlichung des NIW: in EUR	Veröffentlichung des NIW: in EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse ARM	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse ARM
ISIN: LU0778465061	ISIN: LU2802095898
Verwaltungsgebühr: 1,40 %	Verwaltungsgebühr: 1,40 %
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Monatliche ermessensabhängige Ausschüttung	Einkommen: Monatliche ermessensabhängige Ausschüttung
Laufende Kosten: 1,64 %	Laufende Kosten: 1,64 %
Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR	Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse AX	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse AR
ISIN: LU0283960408	ISIN: LU2607189755
Verwaltungsgebühr: 1,40 %	Verwaltungsgebühr: 1,40 %
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Nicht ermessensabhängige Ausschüttung	Einkommen: Ermessensabhängige Ausschüttung
Laufende Kosten: 1,64 %	Laufende Kosten: 1,64 %
Veröffentlichung des NIW: in USD, EUR und GBP	Veröffentlichung des NIW: in USD, EUR und GBP

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse AX (EUR)	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse AR (EUR)
ISIN: LU2473714512	ISIN: LU2802095971
Verwaltungsgebühr: 1,40 %	Verwaltungsgebühr: 1,40 %
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Nicht ermessensabhängige Ausschüttung	Einkommen: Ermessensabhängige Ausschüttung
Laufende Kosten: 1,64 %	Laufende Kosten: 1,64 %
Veröffentlichung des NIW: in EUR	Veröffentlichung des NIW: in EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse B	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse B
ISIN: LU0283960150	ISIN: LU2802096193
Verwaltungsgebühr: 1,40 %	Verwaltungsgebühr: 1,40 %
Rücknahmeabschlag: Bis zu 4%	Rücknahmeabschlag: Bis zu 4%
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 2,64 %	Laufende Kosten: 2,64 %
Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR	Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse BH (EUR)	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse BH (EUR)
ISIN: LU0341474343	ISIN: LU2802096276
Verwaltungsgebühr: 1,40 %	Verwaltungsgebühr: 1,40 %
Rücknahmeabschlag: Bis zu 4%	Rücknahmeabschlag: Bis zu 4%
Absicherung: Abgesichert	Absicherung: Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: 0,03 %	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: 0,03 %
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend

Laufende Kosten: 2,67 %	Laufende Kosten: 2,67 %
Veröffentlichung des NIW: in EUR	Veröffentlichung des NIW: in EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse BHX (EUR)	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse BHR (EUR)
ISIN: LU0691071251	ISIN: LU2802096359
Verwaltungsgebühr: 1,40 %	Verwaltungsgebühr: 1,40 %
Rücknahmeabschlag: Bis zu 4%	Rücknahmeabschlag: Bis zu 4%
Absicherung: Abgesichert	Absicherung: Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: 0,03 %	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: 0,03 %
Einkommen: Nicht ermessensabhängige Ausschüttung	Einkommen: Ermessensabhängige Ausschüttung
Laufende Kosten: 2,67 %	Laufende Kosten: 2,67 %
Veröffentlichung des NIW: in EUR	Veröffentlichung des NIW: in EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse BX	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse BR
ISIN: LU0691071178	ISIN: LU2802096433
Verwaltungsgebühr: 1,40 %	Verwaltungsgebühr: 1,40 %
Rücknahmeabschlag: Bis zu 4%	Rücknahmeabschlag: Bis zu 4%
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Nicht ermessensabhängige Ausschüttung	Einkommen: Ermessensabhängige Ausschüttung
Laufende Kosten: 2,64 %	Laufende Kosten: 2,64 %
Veröffentlichung des NIW: in USD, EUR und GBP	Veröffentlichung des NIW: in USD, EUR und GBP

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse C	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse C
ISIN: LU0362497652	ISIN: LU2802096516
Verwaltungsgebühr: 2,10 %	Verwaltungsgebühr: 2,10 %
Rücknahmeabschlag: Bis zu 1%	Rücknahmeabschlag: Bis zu 1%
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 2,34 %	Laufende Kosten: 2,34 %
Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR	Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse CH (EUR)	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse CH (EUR)
ISIN: LU0845089936	ISIN: LU2802096607
Verwaltungsgebühr: 2,10 %	Verwaltungsgebühr: 2,10 %
Rücknahmeabschlag: Bis zu 1%	Rücknahmeabschlag: Bis zu 1%
Absicherung: Abgesichert	Absicherung: Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: 0,03 %	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: 0,03 %
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 2,37 %	Laufende Kosten: 2,37 %
Veröffentlichung des NIW: in EUR	Veröffentlichung des NIW: in EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse CHX (EUR)	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse CHR (EUR)
ISIN: LU1808493354	ISIN: LU2802096789
Verwaltungsgebühr: 2,10 %	Verwaltungsgebühr: 2,10 %
Rücknahmeabschlag: Bis zu 1%	Rücknahmeabschlag: Bis zu 1%
Absicherung: Abgesichert	Absicherung: Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: 0,03 %	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: 0,03 %
Einkommen: Nicht ermessensabhängige Ausschüttung	Einkommen: Ermessensabhängige Ausschüttung
Laufende Kosten: 2,37 %	Laufende Kosten: 2,37 %
Veröffentlichung des NIW: in EUR	Veröffentlichung des NIW: in EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse CX	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse CR
ISIN: LU0379384240	ISIN: LU2802096862
Verwaltungsgebühr: 2,10 %	Verwaltungsgebühr: 2,10 %
Rücknahmeabschlag: Bis zu 1%	Rücknahmeabschlag: Bis zu 1%
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Nicht ermessensabhängige Ausschüttung	Einkommen: Ermessensabhängige Ausschüttung
Laufende Kosten: 2,34 %	Laufende Kosten: 2,34 %
Veröffentlichung des NIW: in USD, EUR und GBP	Veröffentlichung des NIW: in USD, EUR und GBP

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse I	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse I
ISIN: LU0283960234	ISIN: LU2607189326

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse I	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse I
Verwaltungsgebühr: 0,65 %	Verwaltungsgebühr: 0,65 %
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 0,84 %	Laufende Kosten: 0,84 %
Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR	Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse N	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse N
ISIN: LU0365489086	ISIN: LU2802096946
Verwaltungsgebühr: 0,00%	Verwaltungsgebühr: 0,00%
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 0,11 %	Laufende Kosten: 0,11 %
Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR	Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR

Fusionierender Teilfonds – Anteilklasse Z	Aufnehmender Teilfonds – Anteilklasse Z
ISIN: LU0360486202	ISIN: LU2607189599
Verwaltungsgebühr: 0,65 %	Verwaltungsgebühr: 0,65 %
Rücknahmeabschlag: k. A.	Rücknahmeabschlag: k. A.
Absicherung: Nicht abgesichert	Absicherung: Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.	Aufwendungen zur Risikoabsicherung: k. A.
Einkommen: Thesaurierend	Einkommen: Thesaurierend
Laufende Kosten: 0,76 %	Laufende Kosten: 0,76 %
Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR	Veröffentlichung des NIW: in USD und EUR

* Diese Anteilklasse profitiert derzeit von einem vorübergehenden teilweisen Verzicht auf die Verwaltungsgebühr, der am 11. August 2024 ausläuft (der „**Verzicht**“). Die in dieser Tabelle unter „Laufende Kosten“ angegebenen Kosten sind die erwarteten Kosten nach dem Auslaufen des Verzichts. Die derzeitigen „Laufenden Kosten“ betragen 1,50 %. Daher werden die Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds, die in diese Anteilklasse umschichten, nur für einen begrenzten Zeitraum zwischen dem Wirksamkeitsdatum und dem Ablaufdatum der Verzichtserklärung von diesem profitieren. Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds, die derzeit in dieser Anteilklasse investiert sind, werden bis zum Ablaufdatum der Verzichtserklärung weiterhin von ihr profitieren.